



Fall-Nr.: EL 2006/43
Stelle: Versicherungsgericht
Rubrik: EL - Ergänzungsleistungen
Publikationsdatum: 19.03.2020
Entscheiddatum: 20.06.2007

Entscheid Versicherungsgericht, 20.06.2007

Art. 1a Abs. 3 ELG, Art. 13 Abs. 1 ATSG. Die örtliche Zuständigkeit der Kantone zur Festsetzung und Auszahlung der EL richtet sich nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person. Frage des Wohnsitzwechsels bei Eintritt in ein Pflegeheim (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Juni 2007, EL 2006/43).

Vizepräsidentin Karin Huber-Studerus, Versicherungsrichterinnen Monika Gehrler-Hug und Marie-Theres Rüegg Haltinner; Gerichtsschreiber Ralph Jöhl

Entscheid vom 20. Juni 2007

In Sachen

Gemeinde E.____

Beschwerdeführerin,

vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. Judith Widmer, Stadthausstrasse 39, 8402 Winterthur,

gegen

Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Postfach 368, 9016 St. Gallen,

Beschwerdegegnerin,

und



St.Galler Gerichte

A.____

Beigeladene,

vertreten durch B.____

betreffend

Ergänzungsleistung zur AHV für A.____

hat das Versicherungsgericht in Erwägung gezogen:

I.

A.- a) Auf einem ihm vom Sozialamt der Gemeinde E.____ zugestellten Formular meldete der in E.____ wohnhafte B.____ am 27. April 2004 seine am ____ 1908 geborene Tante A.____ zum Bezug einer Ergänzungsleistung zur Altersrente an. Er füllte dieses Formular am 27. April 2004 aus und liess es durch die Versicherte mitunterzeichnen. Dabei gab er an, die Versicherte wohne im Pflegezentrum C.____ in E.____. Die Einwohnerkontrolle der Gemeinde E.____ teilte ihm am 7. Mai 2004 sinngemäss mit, er habe am 17. September 2003 den Zuzug der Versicherten per 1. September 2003 gemeldet. Die Anmeldung sei seitens des Einwohneramtes irrtümlich erfolgt, da die Lehrtochter nicht gewusst habe, dass es sich bei der angegebenen Adresse um ein Heim handelte. Gemäss Art. 26 ZGB und § 33 des Gemeindegesetzes sei die feste Anmeldung in E.____ nicht zulässig gewesen. Man habe versucht, diesen Fehler zu korrigieren. Die Wohnsitzgemeinde D.____ habe denn auch den Wegzug nach E.____ korrigiert. Darauf habe man die Anmeldung in E.____ annullieren und den Heimatschein nach D.____ zurückschicken können. Deshalb erhalte er das Gesuch um Zusatzleistungen für die Versicherte zurück. Er solle es umgehend in D.____ einreichen.

b) B.____ kam dieser Aufforderung offenbar nach, denn die EL-Durchführungsstelle St. Gallen sandte das Anmeldeformular am 8. Juni 2004 an die Gemeinde E.____ zurück. Sie begründete dieses Vorgehen damit, dass die Versicherte am 25. August 2003 mit der Absicht in das Pflegeheim C.____ eingetreten sei, sich in der Nähe ihrer Verwandten niederzulassen. Massgeblich sei deshalb nicht Art. 26 ZGB, sondern Art. 23 ZGB.



St.Galler Gerichte

Zuständig zur Ausrichtung der Ergänzungsleistung sei somit die Gemeinde E.____. Diese antwortete der EL-Durchführungsstelle St. Gallen am 23. Juni 2004, sie sei nicht mit dieser Argumentation einverstanden, da die Versicherte aus medizinischen Gründen (hohe Pflegebedürftigkeit) hospitalisiert worden sei. Sie sei ins Pflegezentrum C.____ gekommen, weil es in der Gemeinde D.____ keinen Platz gehabt habe. Gemäss der Rz 1020 WEL sei somit kein Wohnsitz in E.____ begründet worden, zumal die Versicherte in D.____ zivilrechtlich angemeldet sei. Gemäss einer undatierten Telephonnotiz der EL-Durchführungsstelle St. Gallen hatte B.____ angegeben, die Ausführungen der Gemeinde E.____ in deren Schreiben vom 23. Juni 2004 träfen nicht zu. Die Versicherte sei nämlich zuerst im betreuten Wohnen in E.____ gewesen.

c) Mit einer Verfügung vom 2. Juli 2004 trat die EL-Durchführungsstelle St. Gallen nicht auf das Leistungsgesuch der Versicherten ein. Sie überwies dieses Gesuch zuständigkeithalber der Gemeinde E.____. Zur Begründung führte sie aus, die Versicherte hätte in einer Nachbargemeinde von D.____ einen Pflegeheimplatz gefunden, wenn es in D.____ selbst tatsächlich keinen solchen Platz gegeben hätte. Es sei der eigene Wunsch der Versicherten gewesen, ihren Wohnsitz in die Nähe der in E.____ wohnenden Verwandten zu verlegen. Bevor sie ins Pflegezentrum C.____ eingetreten sei, habe sich die Versicherte im betreuten Wohnen in E.____ aufgehalten. Damit habe die Versicherte ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nach E.____ verlegt.

B.- Die Gemeinde E.____ liess am 1. September 2004 Einsprache gegen diese Verfügung der EL-Durchführungsstelle erheben. Sie liess ausführen, beim Pflegezentrum C.____ handle es sich um eine Heilanstalt. Der "F.____", in dem sich die Versicherte anfangs aufgehalten habe, gehöre zu diesem Pflegezentrum. Ausnahmsweise könne zwar auch ein Anstaltseintritt einen neuen Wohnsitz begründen. Die EL-Durchführungsstelle St. Gallen habe aber nicht nachzuweisen vermocht, dass die Versicherte tatsächlich in E.____ einen neuen Wohnsitz habe begründen wollen. Es könne nämlich sein, dass der Neffe B.____ allein über die Wahl des Pflegeheimes entschieden habe. Die EL-Durchführungsstelle wies die Einsprache am 30. September 2004 mit der Begründung ab, die Urteilsfähigkeit einer Person sei zu vermuten. Deshalb habe sie nicht prüfen müssen, ob die Versicherte gegen ihren Willen im Pflegezentrum C.____ untergebracht worden sei. Vielmehr sei davon auszugehen, dass die Versicherte das Pflegeheim ausgewählt habe, um in der Nähe ihres Neffen wohnen



St.Galler Gerichte

zu können. Es sei deshalb unerheblich, dass die Versicherte sich wegen ihrer Pflegebedürftigkeit dort aufhalte.

C.- Am 29. Oktober 2004 liess die Gemeinde E.____ mit der Begründung Beschwerde gegen diesen Einspracheentscheid erheben, Art. 26 ZGB enthalte eine widerlegbare Vermutung dafür, dass der Pflegeheimaufenthalt nicht als Verlegung des Lebensmittelpunktes zu betrachten sei. Deshalb bedürfe eine Wohnsitzverlegung an den Ort des Heimes gemäss der Rz 1021 WEL eines strikten Nachweises. Diesen Nachweis habe die EL-Durchführungsstelle St. Gallen nicht geführt. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hiess die Beschwerde am 15. Juni 2005 teilweise gut. Es wies die Sache zur weiteren Abklärung an die EL-Durchführungsstelle St. Gallen zurück. Es begründete diesen Entscheid damit, dass die Frage beantwortet werden müsse, ob die Versicherte freiwillig und selbstbestimmt als urteilsfähige Person in das Pflegezentrum C.____ eingetreten sei oder ob sie aufgrund des Beschlusses einer anderen Person dort untergebracht worden sei. Die Tatsache, dass Verwandte in E.____ wohnten, lasse für sich allein nicht auf eine selbstbestimmte Wahl des Pflegeheimes schliessen, denn es sei zu Recht darauf hingewiesen worden, dass auch bei einer fremdbestimmten Auswahl des Pflegeheimes das Pflegezentrum C.____ hätte ausgesucht werden können. Für den Neffen sei es nämlich bequemer gewesen, die Versicherte in seiner Nähe zu haben. Das Eidgenössische Versicherungsgericht wies am 5. Januar 2006 eine von der EL-Durchführungsstelle erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde ab. Es erwog, die EL-Durchführungsstelle St. Gallen hätte tatsächlich prüfen müssen, ob die Versicherte freiwillig und selbstbestimmt als urteilsfähige Person in das Pflegezentrum C.____ eingetreten sei.

D.- Die EL-Durchführungsstelle St. Gallen ersuchte B.____ am 9. Februar 2006, eine Gesprächsnotiz zu kontrollieren und mit allfälligen Ergänzungen unterzeichnet zu retournieren. Die Gesprächsnotiz bezog sich auf ein am gleichen Tag mit der Ehefrau von B.____ geführtes Telefongespräch. Gemäss dieser Notiz hatte B.____ am 17. August 2003 erfahren, dass die Versicherte nicht mehr allein in ihrer Wohnung leben konnte (sie hatte den Herd brennen lassen). Er hatte der Versicherten daraufhin mitgeteilt, dass in E.____ ein betreutes Wohnen eröffnet worden sei. Die Versicherte hatte bei vollem Bewusstsein gesagt, sie wolle sich das sofort ansehen. B.____ hatte zusammen mit der Versicherten das betreute Wohnen besichtigt, wobei sich ergeben



hatte, dass demnächst ein Zimmer frei werden sollte. Die Institution gefiel der Versicherten. Sie wollte sofort eintreten mit der Absicht des dauernden Verbleibens in der Nähe ihres Neffen B.___. Bevor sie einzog, hielt sie sich einige Tage bei B.___ auf. Der Eintritt erfolgte am 25. August 2003. Dabei war die Versicherte die ganze Zeit voll und ganz urteilsfähig. Während des Aufenthalts im betreuten Wohnen teilte die Versicherte mit, dass sie in das Pflegezentrum C.___ eintreten wolle, falls es ihr einmal schlechter gehe. Die Ehefrau von B.___ gab an, die Versicherte habe schon länger gesagt, sie wolle nie in D.___ ins Altersheim, denn sie sei mit ihren Verwandten in D.___ etwas zerstritten und pflege mit ihnen keinen grossen Kontakt. Die grösste Bindung habe die Versicherte bereits in D.___ zu ihrem Neffen B.___ gehabt. B.___ und seine Ehefrau bestätigten am 14. Februar 2006 durch ihre Unterschrift, dass diese Angaben in der Gesprächsnotiz korrekt waren. Sie legten u. a. eine der ersten Rechnungen, einen Vertrag mit dem Pflegezentrum C.___ vom 25. August 2003 (auf dem allerdings die Unterschrift der Versicherten fehlte) und einen offenen Brief vom 1. Juli 2004 an die Sozialbehörde E.___ bei B.___ hatte in diesem offenen Brief u.a. ausgeführt, die Versicherte sei am 25. August 2003 freiwillig nach E.___ gekommen, wo sie im "F.___-betreutes Wohnen" ein Einbettzimmer bewohnt habe; die Versicherte habe sich am 10. September 2003 in D.___ ordnungsgemäss abgemeldet und mittlerweile sie sie seit April 2004 voll pflegebedürftig; er finde es beschämend, dass ältere Leute ein Problem seien. Mit einer Verfügung vom 23. Februar 2006 trat die EL-Durchführungsstelle St. Gallen mangels örtlicher Zuständigkeit nicht auf das Leistungsgesuch der Versicherten ein. Sie führte zur Begründung aus, die Versicherte sei urteilsfähig gewesen, als sie in das begleitete Wohnen C.___ eingetreten sei. Der Eintritt sei ausdrücklich mit der Absicht des dauernden Verbleibens erfolgt. Die Versicherte habe seit längerer Zeit keinen Kontakt mit ihren Verwandten in D.___ mehr gepflegt. Da sie die grösste Bindung zu B.___ habe, habe sie in D.___ gar nie einen Altersheimplatz gesucht. Anfangs sei die Pflegestufe BESA 1 notwendig gewesen, was bedeute, dass im begleiteten Wohnen auch leicht pflegebedürftige Personen aufgenommen worden seien.

E.- Die Versicherte focht diese Verfügung nicht an. Die Gemeinde E.___ hingegen liess Einsprache erheben und beantragen, es sei festzustellen, dass die EL-Durchführungsstelle zuständig sei zur Ausrichtung einer Ergänzungsleistung an die Versicherte. Sie führte aus, die Gesprächsnotiz sei als Beweismittel unzulässig. Sie



basieren auf Auskünften einer Drittperson, nämlich der Ehefrau von B.____, die den Sachverhalt nur indirekt kenne. Sie sei aber dem direkt Beteiligten, nämlich B.____, zugestellt worden. Damit seien dem direkt Beteiligten Worte in den Mund bzw. in die Hand gelegt worden, die nicht seine eigenen seien. Dies sei geschehen, obwohl eine direkte Befragung von B.____ möglich gewesen wäre. Im übrigen werde auch der Inhalt der Telephonnotiz bestritten. Die Sache liege zweieinhalb Jahre zurück. Es sei gerichtsnotorisch, dass die Erinnerung immer unklarer werde, je weiter etwas zurückliege. Es handle sich um die Äusserung einer einzigen Person. Da es möglich sei, dass die Erinnerung einer Person nicht die objektive Wahrheit des Geschehens wiedergebe, wäre es zwingend nötig gewesen, weitere Personen zu befragen, an allererster Stelle die Versicherte selbst. Der offene Brief an die Sozialbehörde E.____ wecke Zweifel an der Objektivität von B.____. Sämtliche Antworten auf die Fragen der EL-Durchführungsstelle würden bestritten. Es seien nämlich nur Punkte angesprochen worden, die für eine neue Wohnsitzbegründung in E.____ sprächen. Gegenteiliges sei nicht zu finden. Die Vermutung, dass eher die EL-Durchführungsstelle als B.____ die Worte "richtig" formuliert habe, lasse sich nicht aus dem Weg räumen. Da die Versicherte im Zeitpunkt des Eintritts in das betreute Wohnen doch angeblich urteilsfähig gewesen sei, müsse es doch sehr erstaunen, dass auf dem Vertrag mit dem Pflegezentrum C.____ ihre Unterschrift fehle. Das sei ein Indiz dafür, dass die Versicherte damals nicht mehr urteilsfähig gewesen sei. Dafür sprächen auch das hohe Alter der Versicherten und die Tatsache, dass die Versicherte zuhause ihren Herd habe brennen lassen. B.____ habe der Versicherten keine andere Wahl gelassen. Die EL-Durchführungsstelle hätte die Versicherte selbst befragen müssen und zwar im Zeitpunkt des Übertritts und nicht erst zweieinhalb Jahre später. Jetzt sei das offenkundig nicht mehr möglich. Die EL-Durchführungsstelle habe den Nachteil der von ihr selbst verschuldeten Beweislosigkeit zu tragen.

F.- Die EL-Durchführungsstelle ersuchte das Pflegezentrum C.____ am 14. August 2006, eine Kopie des von der Versicherten unterzeichneten Vertrages, ein Arztzeugnis zum aktuellen Gesundheitszustand der Versicherten (insbesondere bezüglich der Fähigkeit, über die Umstände des Heimeintritts Auskunft zu geben) und Unterlagen zum Übertritt vom betreuten Wohnen in die Pflegeabteilung zuzustellen. Das Pflegezentrum C.____ reichte am 21. August 2006 eine Kopie des von der Versicherten eigenhändig unterzeichneten Vertrages und ein Arztzeugnis vom 16. August 2006 ein. Laut



St.Galler Gerichte

letzterem litt die Versicherte an einer schweren Form der senilen Demenz. Sie war nicht mehr in der Lage, Sachverhalte zu verstehen oder zu beurteilen und Entscheidungen zu treffen. Das Gedächtnis war so stark eingeschränkt, dass keine Auskünfte mehr eingeholt werden konnten.

G.- Die EL-Durchführungsstelle St. Gallen wies die Einsprache am 27. September 2006 ab. Sie führte aus, eine Befragung der Versicherten scheidet aufgrund des Gesundheitszustandes aus. Die Sachverhaltsdarstellung von B.____ und von dessen Ehefrau sei plausibel, zumal damit das Schreiben von B.____ an die Gemeinde E.____ vom 1. Juli 2004 bestätigt werde. Dass B.____ damals auch sein Unverständnis über die Haltung der Gemeinde E.____ ausgedrückt habe, sei kein ausreichender Grund, um an der Objektivität seiner Ausführungen zu zweifeln, zumal die EL-Anspruchsberechtigung selbst nie strittig gewesen sei. Zwar sei der Wechsel in das Pflegezentrum C.____ durch eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Versicherten ausgelöst worden. Das bedeute aber nicht, dass es sich nicht um einen freien und selbstbestimmten Wechsel gehandelt haben könne. Das entscheidende Indiz für einen freien und selbstbestimmten Wechsel sei die eigenhändige Unterschrift der Versicherten auf dem Vertrag mit dem Pflegezentrum C.____. Es sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich die Versicherte freiwillig und selbstbestimmt zum Umzug nach E.____ entschlossen habe.

H.- Die Gemeinde E.____ liess am 25. Oktober 2006 Beschwerde erheben und beantragen, die EL-Durchführungsstelle St. Gallen sei zu verpflichten, der Versicherten eine Ergänzungsleistung auszurichten. Zudem sei ihr, der Gemeinde E.____, eine Parteientschädigung sowohl für das Einsprache- als auch für das Beschwerdeverfahren zuzusprechen. Die Rechtsvertreterin der Gemeinde E.____ führte aus, Art. 26 ZGB begründe eine widerlegbare Vermutung dafür, dass der Aufenthalt in einer Anstalt keinen neuen Wohnsitz begründe. Aus Art. 24 Abs. 1 ZGB folge, dass die Begründung eines neuen Wohnsitzes bewiesen werden müsse, in bezug auf Art. 26 ZGB also, dass die Vermutung umgestossen werden müsse. Die EL-Durchführungsstelle des Kantons St. Gallen habe nur eine einzige Sachverhaltsabklärung vorgenommen, nämlich ein Telefongespräch mit der Ehefrau von B.____, dessen Inhalt B.____ dann in der Folge unterschriftlich als zutreffend bestätigt habe. Frau B.____ kenne den Sachverhalt aber nur aus den Äusserungen ihres



Ehemannes, d.h. sie habe keine unmittelbaren Sachverhaltskenntnisse. Somit liege ein indirektes Zeugnis vor, dessen Verwertung als Beweismittel sehr heikel sei. Zudem sei B.____ etwas Vorbereitetes vorgelegt worden. Der Beweiswert sei tiefer als bei einer direkten Äusserung einer beteiligten Person. Der Inhalt des Schreibens enthalte nicht die Originalworte, sondern das, was die EL-Durchführungsstelle St. Gallen Frau B.____ in den Mund gelegt habe. Da es sich nicht um direkte Äusserungen von Frau B.____ oder von B.____ handle, sei das Schreiben vom 9. Februar 2006 als Beweismittel nicht verwertbar. Dazu komme, dass die Äusserungen nicht unter der Pflicht einer wahrheitsgetreuen Aussage erfolgt seien. Die Unterschrift der Versicherten unter den Vertrag mit dem Pflegezentrum C.____ habe keinen Beweiswert, da die Urteilsunfähigkeit nicht voraussetze, dass der eigene Name nicht mehr geschrieben werden könne. Da die EL-Durchführungsstelle St. Gallen damals auf eine Befragung der Versicherten verzichtet habe, könne der Sachverhalt heute gar nicht mehr mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ermittelt werden. Die EL-Durchführungsstelle St. Gallen trage den Nachteil der Beweislosigkeit für den von ihr behaupteten Wohnsitzwechsel. Demnach habe die Versicherte immer noch in D.____ zivilrechtlichen Wohnsitz. Angesichts der Komplexität der Materie und der besonderen Aufwendungen und Schwierigkeiten sowie der zähen und mühsamen Verfahrensführung der EL-Durchführungsstelle St. Gallen sei eine fachkundige Vertretung unumgänglich gewesen. Deshalb bestehe ein Anspruch auf eine Parteientschädigung für das Einspracheverfahren. Da die EL-Durchführungsstelle erst aufgrund der Einsprache bereit gewesen sei, weitere Abklärungen vorzunehmen, sei selbst bei einer Abweisung der Beschwerde und damit bei einer Bestätigung des Einspracheentscheides eine Parteientschädigung für das Einspracheverfahren zuzusprechen. Für das Beschwerdeverfahren bestehe aufgrund der auch hier geltenden Ausführungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts im Urteil vom 5. Januar 2006 ein Anspruch auf eine Parteientschädigung.

I.- Die EL-Durchführungsstelle beantragte am 31. Oktober 2006 die Abweisung der Beschwerde. Die Versicherte nahm die ihr am 3. November 2006 eingeräumte Möglichkeit, sich vernehmen zu lassen, nicht wahr.

II.



1.- a) Zur Beschwerde berechtigt ist, wer durch den Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung hat (Art. 59 ATSG). Diese Definition umfasst auch andere Versicherungsträger, sofern durch den Einspracheentscheid deren Leistungspflicht tangiert wird. Legitimiert zur Anfechtung des Einspracheentscheides vom 27. September 2006 ist demnach auch die gemäss § 2 des Gesetzes des Kantons Zürich über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung mit der Durchführung betraute Gemeinde E.____. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

b) Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheides bildete nur der Entscheid der Beschwerdegegnerin, nicht auf das Leistungsgesuch der Versicherten vom 27. April 2004 einzutreten. Dabei handelte es sich zwar um einen verfahrensabschliessenden, aber nicht um einen materiellen Entscheid im Sinne einer Abweisung des Leistungsgesuches der Versicherten. Da der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens nicht weiter sein kann als der Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheides, muss das Beschwerdeverfahren auf die Frage beschränkt sein, ob die Beschwerdegegnerin örtlich zuständig war zur Behandlung des Leistungsgesuches vom 27. April 2004 und ob sie deshalb auf dieses Gesuch hätte eintreten müssen.

2.- a) Wie bereits im Urteil vom 15. Juni 2005 ausgeführt worden ist, ist jener Kanton zuständig für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistung, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat (Art. 1a Abs. 3 ELG). Der Wohnsitz einer Person bestimmt sich nach den Art. 23 bis 26 ZGB (Art. 13 Abs. 1 ATSG). Gemäss Art. 23 Abs. 1 ZGB befindet sich der Wohnsitz einer Person an jenem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Der einmal begründete Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes erhalten (Art. 24 Abs. 1 ZGB). Der Aufenthalt an einem Ort zum Zweck der Unterbringung einer Person in einer Heilanstalt begründet keinen Wohnsitz (Art. 26 ZGB). Die Absicht dauernden Verbleibens kann nur anhand von Indizien ermittelt werden. Das gilt auch für den Fall, dass eine Person ihre Wohnung aufgibt, um in ein Pflegeheim einzutreten. Zwar handelt es sich bei einem Pflegeheim um eine Heilanstalt im Sinne des Art. 26 ZGB. Das ist aber nur eines von zwei Tatbestandsmerkmalen des Art. 26 ZGB, die - kumulativ - erfüllt sein müssen, damit diese Bestimmung zur Anwendung kommt, d.h. damit der Wechsel in eine Heilanstalt



keinen neuen Wohnsitz begründet. Die Tatsache, dass die Versicherte in das Pflegezentrum C.____ gezogen ist, erlaubt also für sich allein noch nicht den Schluss, dass Art. 26 ZGB anwendbar, der Wohnsitz der Versicherten also nach wie vor in D.____ sei. Ausschlaggebend ist das andere Tatbestandsmerkmal, nämlich die Antwort auf die Frage, ob die Versicherte freiwillig und selbstbestimmt als urteilsfähige Person (vgl. den Basler Kommentar zu Art. 1 bis 456 ZGB, 2.A., Daniel Staehelin, N. 6 zu Art. 26) in das Pflegezentrum C.____ eingetreten oder ob sie aufgrund des Beschlusses einer andern Person, wohl ihres Neffen, dort untergebracht worden sei. Selbst wenn die Aufgabe der eigenen Wohnung in D.____ und der Wechsel ins Pflegezentrum C.____ durch die äusseren Umstände, d.h. durch den Gesundheitszustand erzwungen worden sein sollten, kann es sich um einen freien und selbstbestimmten Wechsel gehandelt haben (vgl. BGE 127 V 241), denn es genügt, wenn die Wahl des Pflegeheimes selbstbestimmt erfolgt ist.

b) Im Urteil vom 15. Juni 2005 hat das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen erwogen, die entscheidende Frage zur Sachverhaltsabklärung könne am besten durch die Versicherte selbst oder dann durch den Neffen B.____ beantwortet werden. Tatsächlich hat sich die Beschwerdegegnerin nicht an die Versicherte und zunächst auch nicht an B.____ gewandt. Sie hat sich vielmehr bei der Ehefrau von B.____ nach dem effektiven Sachverhalt, d.h. nach der Geschichte des Eintritts der Versicherten in das betreute Wohnen und dann in das Pflegeheim des Pflegezentrums C.____ erkundigt. Diese Abklärung ist telephonisch erfolgt. Auf den ersten Blick fehlt der entsprechenden Telephonnotiz der Beschwerdegegnerin jeder Beweiswert, denn gemäss der höchstrichterlichen Praxis sind Auskünfte zu wesentlichen Punkten des rechtserheblichen Sachverhalts in der Form einer schriftlichen Anfrage und Auskunft einzuholen (vgl. etwa BGE 117 V 285). Nun hat das Bundesgericht aber eine Ausnahme von diesem Grundsatz für den Fall angenommen, dass ein Mitarbeiter eines Sozialversicherers den Inhalt des mit der Auskunftsperson geführten Telefongesprächs schriftlich festhält und die Auskunftsperson anschliessend mit ihrer Unterschrift ausdrücklich bestätigt, dass diese schriftliche Wiedergabe des Gesprächsinhalts korrekt ist (vgl. das Urteil des Bundesgerichts vom 22. Dezember 2004, C 116/04, Erw. 3.1.1 mit Hinweis auf RKUV 2003 Nr. U 473 S. 49 Erw. 3.2). Der Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin hat den Inhalt des Telefongesprächs mit der Ehefrau von B.____ schriftlich festgehalten. Frau B.____ hat unterschriftlich bestätigt,



dass die Gesprächsnotiz den Inhalt des Gesprächs korrekt wiedergebe. Auf den zweiten Blick ist die Gesprächsnotiz also durchaus geeignet, den darin dargelegten Sachverhalt zu beweisen.

c) Nun macht die Beschwerdeführerin aber geltend, die Angaben der Ehefrau von B.____ seien eine indirekte Aussage. Frau B.____ sei nämlich nicht direkt beteiligt gewesen und habe deshalb nur angeben können, was ihr Ehemann ihr über den relevanten Sachverhalt erzählt habe. Die von der Beschwerdegegnerin erstellte Gesprächsnotiz enthält in der Tat keinen Hinweis darauf, dass Frau B.____ angegeben hätte, sie kenne den Sachverhalt aus eigener Anschauung. Dies lässt sich auch nicht aufgrund anderer Indizien vermuten. Die Gesprächsnotiz könnte also tatsächlich nur das wiedergeben, was Frau B.____ von ihrem Ehemann über den erheblichen Sachverhalt gehört hatte. Das schadet aber nicht, denn B.____ hat die Gesprächsnotiz ebenfalls unterzeichnet und damit bestätigt, dass die telephonischen Angaben seiner Ehefrau über den Sachverhalt richtig seien und dass die Gesprächsnotiz diese Angaben auch korrekt wiedergebe. Die Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin die Ehefrau von B.____ und nicht diesen selbst befragt hat, spricht also nicht gegen den Beweiswert der Gesprächsnotiz.

d) Bei der auch von B.____ unterschriftlich als korrekt bezeichneten Gesprächsnotiz handelt es sich im Ergebnis um einen schriftlichen Bericht einer Auskunftsperson. Im Verwaltungsverfahren der Sozialversicherung steht das Beweismittel der Aussage einer Auskunftsperson gleichberechtigt neben der Zeugenaussage (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG und Art. 12 Abs. 1 VRP/SG sowie Ueli Kieser, ATSG-Kommentar N. 22 zu Art. 43 ATSG). Im Verwaltungsalltag wird beinahe nur mit den (mündlichen oder schriftlichen) Angaben von Auskunftspersonen gearbeitet, zum einen aus verfahrensökonomischen Gründen, denn die Sachverhaltsermittlung mittels Zeugeneinvernahme hätte – auch für den Zeugen – einen deutlich höheren Aufwand zur Folge, zum anderen weil – anders als im zivilrechtlichen Bereich – keine Streitsituation vorliegt, in der zwei Personen widersprüchliche Sachverhaltsbehauptungen aufgestellt haben. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin kann also der von B.____ und von dessen Ehefrau unterzeichneten und als korrekt bestätigten Telephonnotiz nicht mit dem Argument der Beweiswert abgesprochen werden, die Angaben seien nicht unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht und auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Zeugenaussage erfolgt. Trotz der vorangegangenen gerichtlichen Auseinandersetzung hat die



Beschwerdegegnerin die notwendigen zusätzlichen Sachverhaltsabklärungen nämlich nicht im Rahmen einer Streitsituation vorgenommen. Vielmehr hat es sich um ein normales Verwaltungsverfahren gehandelt. Auch die formale Qualität der Gesprächsnotiz als Wiedergabe der Aussage zweier Auskunftspersonen hat also keine Herabsetzung des Beweiswertes zur Folge.

e) Die Gesprächsnotiz ist kein Wortprotokoll des Telefongesprächs zwischen dem Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin und der Ehefrau von B.____. Die gestellten Fragen sind nicht wiedergegeben worden. Die Antworten von Frau B.____ sind zusammengefasst und in den Worten des Sachbearbeiters der Beschwerdegegnerin aufgezeichnet worden. Das bedeutet aber nicht, dass der Verdacht der Beschwerdeführerin haltbar wäre, die Beschwerdegegnerin habe Frau B.____ "Worte in den Mund gelegt", d.h. die Antworten seien bei der schriftlichen Wiedergabe im gewünschten Sinn manipuliert worden. Sowohl Frau B.____ als direkte Auskunftsperson als auch B.____ hat den Inhalt der Gesprächsnotiz als korrekt bezeichnet. Dies schliesst den Verdacht aus, dass die Beschwerdegegnerin entweder durch Suggestivfragen die Sachverhaltsdarstellung beeinflusst oder durch eine vom Inhalt der Aussagen von Frau B.____ abweichende Wiedergabe die Sachverhaltsdarstellung manipuliert hätte. Hätte die Beschwerdegegnerin Suggestivfragen gestellt oder die Auskünfte von Frau B.____ nicht richtig wiedergegeben, so wäre dies von Frau B.____ oder von B.____ erwähnt oder sogar gerügt worden. Auch in bezug auf die Wiedergabe des Gesprächsinhalts in der entsprechenden Telephonnotiz besteht also kein Grund anzunehmen, der Beweiswert sei unzureichend.

f) Es gibt keinen Hinweis darauf, dass B.____ und seine Ehefrau ein Interesse daran gehabt hätten, der Versicherten durch falsche Angaben zu deren Urteilsfähigkeit im Zeitpunkt des Eintritts in das betreute Wohnen des Pflegezentrums C.____ bzw. durch falsche Angaben zu deren Willensbildung anstelle einer st. gallischen eine zürcherische Ergänzungsleistung zu verschaffen. Deshalb besteht auch keine Grundlage für den Verdacht, dass Frau B.____ den Sachverhalt nicht wahrheitsgetreu schildert und B.____ dies durch seine Bestätigung der Gesprächsnotiz gedeckt haben könnte. Gegen einen solchen Verdacht sprechen auch der der Beschwerdegegnerin erst im Februar 2006 zur Kenntnis gelangte offene Brief an die Sozialbehörde E.____ vom 1. Juli 2004, in dem B.____ ausgeführt hat, die Versicherte sei freiwillig nach E.____ in das betreute



Wohnen des Pflegezentrums C.____ gekommen, sowie die eigenhändige Unterschrift der Versicherten unter den Vertrag mit dem Pflegezentrum C.____. Zwar ist es durchaus denkbar, dass eine urteilsunfähige Person eine Unterschrift unter einen Vertrag leistet, aber im vorliegenden Fall erscheint es als äusserst unwahrscheinlich, dass sich das Pflegezentrum C.____ mit der Unterschrift einer erkennbar urteilsunfähigen Person begnügt hätte. Selbst wenn es erst im Laufe des Aufenthalts der Versicherten im betreuten Wohnen deren Urteilsunfähigkeit erkannt hätte, hätte das Pflegezentrum C.____ auf einer nachträglichen Unterschrift eines Beistandes oder Vormundes der Versicherten beharrt. Der Verdacht der Beschwerdeführerin, B.____ und seine Ehefrau hätten sich nach zweieinhalb Jahren nicht mehr an den tatsächlichen Sachverhalt erinnern können und sie hätten diese Erinnerungslücke - bewusst oder unbewusst - durch eine erfundene Sachverhaltendarstellung ausgefüllt, ist nicht nur aufgrund der kurzen dazwischen liegenden Zeit und der Bedeutung des Sachverhalts, sondern auch aufgrund der obgenannten Indizien unhaltbar. Es ist somit davon auszugehen, dass die Versicherte im Zeitpunkt des Eintritts urteilsfähig war und dass sie bewusst das Pflegezentrum C.____ und nicht ein anderes Heim ausgewählt hat.

g) Die vorliegenden Akten erlauben es somit entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin, (nicht nur mit dem bei der Anwendung des Art. 26 ZGB wohl kaum anwendbaren sozialversicherungsrechtlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, sondern mit dem zivilrechtlich massgebenden Beweisgrad des strikten Nachweises zur vollen Überzeugung des Urteilenden) davon auszugehen, dass die Versicherte bei voller Urteilsfähigkeit frei, unbeeinflusst und selbstbestimmt entschieden hat, nach E.____ in das Pflegezentrum C.____ zu ziehen. Die Versicherte hat demnach im August 2003 einen neuen Wohnsitz in E.____ begründet. Das bedeutet, dass die Beschwerdegegnerin zu Recht ihre örtliche Zuständigkeit verneint und das Leistungsgesuch zuständigkeitshalber der Gemeinde E.____ zur Behandlung überwiesen hat.

3.- Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde abzuweisen. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren (vgl. Art. 61 lit. g ATSG). Da der angefochtene Einspracheentscheid sich als korrekt erweist, kann kein Anspruch der im Ergebnis auch im Einspracheverfahren unterliegenden Beschwerdeführerin auf eine



Parteientschädigung für das Einspracheverfahren bestehen. Die Beschwerdegegnerin hat sich sowohl bei der Beweiserhebung als auch bei der übrigen Verfahrensführung korrekt verhalten, denn die Vervollständigung der Sachverhaltsabklärung im Einspracheverfahren ist ohne weiteres zulässig. Die Beschwerdegegnerin hat keine Einspracheerhebung provoziert, die bei einer korrekten Vorgehensweise bei der Sachverhaltsabklärung nicht nötig gewesen wäre. Es liegt also kein Anwendungsfall der Begründung der Entschädigungspflicht nach dem Verursacherprinzip (vgl. Martin Bernet, Die Parteientschädigung in der schweizerischen Verwaltungsrechtspflege, S. 137 ff.) vor, welche die ausnahmsweise Zusprache einer Parteientschädigung an die unterliegende Partei zuliesse. Das Begehren um eine Parteientschädigung für das Einspracheverfahren ist ebenso abzuweisen wie das Begehren um die Zusprache einer Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren.

Demgemäss hat das Versicherungsgericht

im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG

entschieden:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Die Begehren um die Zusprache einer Parteientschädigung für das Einsprache- und für das Beschwerdeverfahren werden abgewiesen.